
DI / Motion Benz-St.Gallen / Schulthess-Grabs / Krempl-Gnädinger-Goldach
(37 Mitunterzeichnende) vom 13. Februar 2023

Verzicht auf amtliche Kosten in Kindesschutzverfahren

Antrag der Regierung vom 16. Mai 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) können bereits heute gemäss Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und Art. 10 i.V.m. Art. 5 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten, sofern die Umstände es rechtfertigen bzw. die betroffene Person sich in einer Notlage befindet. Einige KESB machen von dieser Möglichkeit bei Kindesschutzverfahren bereits heute Gebrauch. Es gibt jedoch keine einheitliche Handhabung im Kanton.

Die Regierung hatte in der Vernehmlassungsvorlage zum II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) im Jahr 2018 einen Verzicht auf die Erhebung von Gebühren bei Kindesschutzverfahren vorgesehen, die Bestimmung aufgrund kontroverser Stellungnahmen in der Vernehmlassung aber wieder aus der Vorlage entfernt. Die Regierung sieht zudem mit dem III. Nachtrag zum EG-KES (22.23.02) vor, dass in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren auf die Erhebung von amtlichen Kosten bei gewährter unentgeltlicher Rechtspflege zu verzichten ist. Dies führt zu einer Entlastung all jener Personen, für welche die Erhebung von amtlichen Kosten aufgrund ihrer finanziellen Situation eine besondere Härte darstellen würde.